



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Fachbereich Innere Verwaltung

Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2016/0058

öffentlich

Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Stadtteil Neubeckum

Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer sowie anschließende Kommunalisierung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.04.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.04.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum sollen für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 durch eine anerkannte Hilfsorganisation durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung beauftragt, die Direktvergabe – nach dem Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen am 18. April 2016 – durchzuführen.
2. Die rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum werden ab dem 1. Januar 2022 kommunalisiert und durch die Feuerwehr der Stadt Beckum durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Übernahme der Aufgabe vorzubereiten.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten von rund 343.000 Euro pro Jahr (Basis Abrechnungsjahr 2014) werden bei einer Direktvergabe und bei einer Wahrnehmung durch die Feuerwehr der Stadt Beckum in voller Höhe über die Rettungsdienstgebühren refinanziert. Dies gilt auch für die Personalmehraufwendungen von jährlich rund 125.000 Euro bei der Kommunalisierung sowie entstehende Kosten für notwendige bauliche Maßnahmen, die erst nach einer fachplanerischen Ermittlung und Bewertung beziffert werden können.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen für den städtischen Haushalt. Sämtliche Kosten für die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen fließen in die Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ein.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer [RettG NRW]). Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Rettungsbedarfsplanes des Kreises derartige Aufgaben wahrnehmen (§ 12 Absatz 1 RettG NRW).

Diese Träger entscheiden gemäß § 13 RettG NRW, ob sie die rettungsdienstlichen Leistungen selbst erbringen oder anerkannte Hilfsorganisationen oder andere Leistungserbringer auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Durchführung ganz oder teilweise beauftragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1. Entwicklung seit dem 14. Januar 2016

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14. Januar 2016 wurden die Handlungsoptionen der Stadt Beckum für eine zukünftige Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum ausführlich erläutert (siehe Vorlage 2015/0294 – Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum, Vorstellung der Handlungsoptionen, und Niederschrift über die Sitzung). Neben der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben ist nach den rettungsgesetzlichen Vorschriften auch eine Übertragung auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer zulässig. Hierbei ist neben der Eigenwahrnehmung der Aufgabe durch den Träger (Kommunalisierung) alternativ die Möglichkeit der Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für alle Anbieter von Rettungsdienstleistungen, also anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer, sowie die freihändige Direktvergabe für Hilfsorganisationen vorgestellt worden. Der gegenwärtige Vertragspartner für die Erbringung von rettungsdienstlichen Leistungen, der Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und der Leiter der Feuerwehr Beckum erhielten Gelegenheit, die jeweiligen Vorzüge einer Drittvergabe oder Kommunalisierung vorzustellen.

Zwischenzeitlich konnte sowohl die Anfrage der SPD-Fraktion vom 27. Januar 2016 (siehe Anlage 1) als auch die Anfrage der FWG-Fraktion vom 11. Februar 2016 (siehe Anlage 2) von der Verwaltung beantwortet werden. Aufgrund der Anfrage der SPD-Fraktion zur (Nicht-)Anwendbarkeit eines Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen hielt die Leitung der Feuerwehr Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster. Das Ergebnis der Unterredung ist den Fraktionen ebenfalls mitgeteilt worden (siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 24. Februar 2016, siehe Anlage 1).

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Januar 2016 wurde der einheitliche Wunsch an die Verwaltung gerichtet, aufgrund des komplexen Sachverhaltes die für Februar vorgesehene Beratung und Entscheidung erst im April vorzunehmen.

Verschiedene Fraktionen machten in den vergangenen Wochen von dem Angebot intensiven Gebrauch, sich von den Fähigkeiten und Vorstellungen des langjährig beauftragten und zum Vertragsabschluss bereiten DRK-Kreisverbandes sowie der Feuerwehr der Stadt Beckum zu überzeugen.

Die mit einer vergaberechtlichen Bereichsausnahme für den Rettungsdienst versehene bundesgesetzliche Vorschrift des § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird am 18. April 2016 in Kraft treten. Die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14. Januar 2016 und in den Fraktionen vorgestellte Debatte über die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Regelung als Rechtsgrundlage für eine Direktvergabe an eine anerkannte Hilfsorganisation wird mit zunehmender Intensität geführt. Sowohl die amtierende Landesregierung in Rheinland-Pfalz als auch die Johanniter Unfallhilfe haben in den letzten Wochen erklärt, dass zur Wirksamkeit der Bereichsausnahme ein weiterer gesetzlicher Akt, nunmehr auf Landesebene, erforderlich werde. Eine Äußerung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Frage einer notwendigen gesetzlichen Ergänzung liegt derzeit nicht vor. Die Diskussion über die Rechtslage ist im Falle einer Direktvergabe nach dem 18. April 2016 in der Vertragsausgestaltung zu berücksichtigen.

2. Entscheidungserwägungen für eine Beauftragung Dritter und für eine Einleitung einer mittelfristigen Kommunalisierung

In der Sitzung der Haupt- und Finanzausschusses am 14. Januar 2016 ist erkennbar geworden, dass sowohl die Feuerwehr der Stadt Beckum als auch anerkannte Hilfsorganisationen, hier in Gestalt des DRK, keine grundsätzlichen Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Standards bei einer Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben hervorrufen. Es ist auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass sowohl bei einer Ausübung durch die Feuerwehr als auch im Falle einer Übertragung an Dritte eine ordnungsgemäße Gewährleistung von Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes erwartet werden kann. Die flächendeckende, kontinuierliche Durchführung der Aufgaben der Notfallrettung wäre sowohl im Falle einer sofortigen Kommunalisierung der Aufgabe als auch bei einer Fortführung der Leistungen durch eine anerkannte Hilfsorganisation anzunehmen. Finanzielle Vorteile, die sich etwa bei einer Vergabe nach allgemeinen vergaberechtlichen Kriterien unter Beteiligung gewerblicher Anbieter ergeben könnten, sind gegenüber dieser positiven Prognose als nicht letztlich entscheidungserheblich zu bewerten. Hierbei ist auch die erklärte finanzielle Akzeptanz der gesetzlichen Krankenkassen als wesentliche Kostenträger sowohl für eine Direktvergabe an eine Hilfsorganisation als auch für den Fall einer unmittelbaren Kommunalisierung zu berücksichtigen.

Bei der darüber hinausgehenden Beurteilung ist als wichtiges Indiz die Absicht des Bundesgesetzgebers zu berücksichtigen, anerkannte Hilfsorganisationen von den Hürden eines Vergabeverfahrens nach allgemeinen Kriterien zu befreien und für den Rettungsdienst eine Bereichsausnahme zu schaffen. Wiederholt haben sich nicht zuletzt die kommunalen Spitzenverbände in Land und Bund dafür stark gemacht, die Bereichsausnahme für die Hilfsorganisationen zunächst in der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie als auch auf Bundesebene einzuführen. Gemeinden und Kreise sind auf ein funktionierendes Bevölkerungsschutzsystem beim Zivil- und Katastrophenschutz sowie bei der Gefahrenabwehr angewiesen. Dieses ist in wesentlicher Beziehung auf ein ehrenamtliches Engagement der betroffenen Organisationen zurückzuführen. Für

diese sind Einnahmen aus dem Rettungswesen für die Sicherstellung dieser herausragenden Aufgaben unverzichtbar. Diese vom Gesetzgeber geäußerten Erwägungen für eine Bereichsausnahme und damit für das Gemeinwohl spiegeln sich in der aktuellen Befassung mit dem Rettungsdienst in Neubeckum wider. Das DRK als anerkannte lokale Hilfsorganisation hat überzeugend dargelegt, dass sein langjähriges Engagement im Interesse der Bevölkerung von Beckum von wesentlicher Bedeutung ist.

Demgegenüber können die im Falle einer alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die Feuerwehr der Stadt Beckum dargestellten Synergieeffekte nicht in Frage gestellt werden. Zur Stärkung der Feuerwehr und nicht zuletzt zur Stärkung der Motivation und Identifikation der gegenwärtigen und zukünftigen ehrenamtlichen Kräfte ist eine Ausdehnung der rettungsdienstlichen Aufgaben im Wege der Kommunalisierung mittelfristig unverzichtbar. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung bei den Planungen soll die absehbare Tendenz, mit fortschreitendem Zeitablauf geringere Effekte erzielen zu können, möglichst abgeschwächt werden.

Der als Vertragslaufzeit vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren soll den Hilfsorganisationen ausreichende Möglichkeiten zur innerorganisatorischen Ausrichtung nach Beginn der Kommunalisierung geben. Die Vergabe von rettungsdienstlichen Leistungen an Hilfsorganisationen aus Gründen des Gemeinwohls mit dem gleichzeitig verfolgten Ziel, die Feuerwehr durch die Nutzung von Synergieeffekten spürbar zu stärken, ist darüber hinaus nicht erreichbar.

3. Ausgestaltung einer Direktvergabe

Eine rechtsgeschäftliche Aufgabenübertragung auf Dritte erfolgt im Wege eines schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 13 Absätze 1 und 3 Satz 1 RettG NRW.

Die Vorschrift des § 13 Absatz 3 Satz 2 RettG NRW bestimmt, dass diese Verträge mit Dritten eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren haben dürfen. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll der Träger durch diese Beschränkung insbesondere bei einem in der Fortschreibung des Rettungsbedarfsplans festgestellten Änderungsbedarf zeitnah Korrekturen bei der Durchführung vornehmen können.

Vor Abschluss des Vertrages hat sich der Träger zu vergewissern, dass die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen begründen. Diese Personen müssen nachweislich fachlich zur Leistungserbringung geeignet sein.

Die Vorschrift des § 13 Absatz 4 Satz 2 RettG NRW bestimmt zudem, dass der Vertrag neben Regelungen über die Vergütungshöhe auch Bestimmungen enthalten muss über

- die dem Erbringer obliegenden Betriebs- und Beförderungspflichten,
- die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten,
- die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und die
- ordnungsgemäße hygienischen Verhältnisse und die erforderliche Ausstattung und jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einrichtungen.

Darüber hinaus können in dem Vertrag Regelungen über die Zusammenarbeit aller im Rettungsdienst Mitwirkenden oder Vertragsstrafen bei der Missachtung von Qualitätsvereinbarungen vorgesehen werden.

Abweichend von der Auffassung des DRK-Kreisverbandes in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 (siehe Anlage zur Vorlage 2015/0294) ist die Zulässigkeit einer Direktvergabe frühestens mit Einführung der Bereichsausnahme im GWB anzunehmen.

4. Vorbereitung der baulichen Maßnahmen

Bei der vorgeschlagenen mittelfristigen Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben in Eigenregie ist das Feuerwehrgerätehaus Neubeckum aufgrund von Synergieeffekten als neuer Standort auch der Rettungswache in Betracht zu ziehen. Das Gerätehaus weist gegenwärtig laut Brandschutzbedarfsplan (siehe Anlage zu Vorlage 2015/0091 – 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum – zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. Mai 2015) einen Investitionsstau auf. Bei einer naheliegenden Kombination aus Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache können anteilige Betriebskosten sowie Aufwendungen für Renovierung und Umbau über den Gebührenhaushalt Rettungsdienst abgewickelt werden. Bei den weiteren organisatorischen und baulichen Planungen, die in diesem Jahr beginnen werden, sollte daher die anstehende Kommunalisierung bereits rechtzeitig und verbindlich berücksichtigt werden.

Anlage(n):

1. Anfrage der SPD-Fraktion vom 27. Januar 2016 und Stellungnahme der Verwaltung vom 24. Februar 2016
2. Anfrage der FWG-Fraktion vom 11. Februar 2016 und Stellungnahme der Verwaltung vom 25. Februar 2016